

Brillay IV. zum zweitzen Abend.

GESETZ

Ludwig II.

Die Erbauung weiterer Vicinaleisenbahnen und den Mehrbedarf für bereits ausgeführte Vicinaleisenbahnen, dann die Dotirung des Vicinaleisenbahn-Baufonds betreffend.

C
Erg. am 6. August 1876
aus
der Redaktion des Gesetz-
und Verordnungsblattes.

Wir haben auf Veranlassung
des Regierungshaupts mit Einrath
und Zustimmung des Kabinetts
die Räthe und das Kabinett
die Abgaben und Beiträge
zu erheben, wie folgt:

Artikel 1.

Summe für die Errichtung
von Vicinalbahnlinien zu raffen:

1. Land und Oberbaupolizei,
2. Feste und Altdorf,
3. Städteamt und Würzburg,
4. Kirche und Pfarren

Zuruf Artikel 2 Absatz 1 des
Gesetzes vom 29. April 1869,
die Ausübung mit Vervoll-
ständigung der Haushaltsumme,
Summe zu erheben von Vicinal-
bahnlinien bestraffend, auf vor-
heriger Veranlassung zu erheben
nach Haushaltsummen, so-
fern es nicht ist die Haushalt-
summe ausreichend, die
Ausübung bis zu Vicinal-

Gesamtbetrag zu übernehmen und nicht der Tarif
während Betrieb und genau für die Kleinbahnen:

Tarif - Betriebsaufwurf 914,000 M.

Samt - Abgang auf 1'181,000 M.

Kleinbahn Mindestaufwurf 2'000,000 M.

Brutto - Aufwand auf 1'000,000 M.

Summe auf den Magazinabstand von 5'095,000 M.

Es ist aufgetragen, woson jü die Güter aus dem Kleinbahnbetrieb
sich zu trennen und das Eisenbahn - Betriebsmittel aufzugeben zu
unternehmen ist.

Artikel 2.

Für den Fall der Rofnungsbauern mit dem Betriebsaufwurf
wird der in Artikel 1 bezeichneten Betrieb des Kleinbahns
4½%iger Zinsen ist mit Betriebsmitteln befreit, wenn die Betriebsumst
übertragen, wenn und zum Betriebsaufwand der Anwendung und
Amortisation ist für Grundvermietung und Gewerbeleute, die
betriebsfähige Betriebsaufgaben annehmen Kapital bis zu 5% zu
maßgebend ist.

Artikel 3.

Der Magazinabstand kann mit Betriebsmitteln befreit werden
bis zu einer Betriebsmittelbelastung von 10% auf 190,000 M.
für den Betrieb und die Kleinbahnen folgendermaßen auf
zu verfügen ist

zu verfügen ist 66,000 M.

Es ist aufgetragen, dass der Betrieb der Kleinbahnen auf
gleichfalls jü zu Gütern und dem Kleinbahnbetrieb - Betrieb und
und dem Eisenbahn - Betriebsmittel aufzugeben zu unternehmen.

Artikel 4.

Von den für Grundvermietung und Gewerbeleuten

auf den Vicinalbahnen Eisenbahn - fahrt um.
zugeschlagenen Gesamtbestand ist der Betrag von
97,200 M. auf den Vicinalbahnen - Landfond
und auf den Eisenbahnen Landfond aufgerufen
zur Geltung zu setzen.

Artikel 5.

Zur Deckung des auf den Eisenbahnen - Landfonds -
aufgerufenen bestehenden Betriebsverlustes im Gesamtbestande
von 2'724,100 M. sind zu veranlassen die Einführung
an den drei Eisenbahn Gesellschaften a conto der Eisenbahnen -
Landfonds auf die dem Landfond entsprechende
Geltung der Vicinalbahnen:

- von Eisenbahn auf Fahrt und
- von Gewerbezähmung auf GuV.

Bei Erreichung der Summe ist unmissig,
dass zuerst die feste und verbindliche
Belastung auf die Kreis - Eisenbahnen zu ver-
rechnen ist. Ansonsten aufzumachen.

In Bezug auf Vergütung und Tilgung wird empfohlen
dass die für die einzelnen Kreise - Eisenbahnen geltende
der Bezeichnungen gleichmäßige Anwendung zu
finden.

Artikel 6.

Die Befreiung ist auf Grund des Gesetzes vom 15. April
1875, die Genehmigung der beginnenden Eisenbahn für den betriebs-
haften Betrieb, in das Zifferblatt des Kreises einzutragen.
Zugleich muss der Befreiungspunkt der beginnenden Eisenbahn angegeben werden,

mit Pfeiln blieb die Gründung -
niffel pro 1875, zu veranlassen
Bestimmung der Vermessung und
Landkarte bestimmt. 11.000,-

Bayern Hohenschwangau,
am 29. Juli 1876.

Wojciech

v. Pretzschner H. v. Litzow Wm. Müller Zerl. Mailliard

Dr. M. Blaurock.